

Vermögensverwaltungs- gesellschaft in Liechtenstein

- I. Dienstleistungen der Vermögensverwaltungsgesellschaft**
- II. Verhaltensregeln für die Vermögensverwaltungsgesellschaft**
- III. Kundenklassifizierung bei der Vermögensverwaltungsgesellschaft**
- IV. Gründung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft**
 - 1. Rechtsnorm der Vermögensverwaltungsgesellschaft
 - 2. Bewilligungserfordernis für die Vermögensverwaltungsgesellschaft
 - 2.1. Anforderungen an die Organisation*
 - 2.2. Erfordernisse für die Direktoren der (persönliche -und fachliche Eignung)*
 - 2.3. Bestellung einer externen Revisionsstelle*
 - 2.4. Eigenkapitalnachweiserbringung durch die Vermögensverwaltungsgesellschaft*
- V. Vorteile in Bezug auf die Gründung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft**
 - 1. Freier Dienstleistungsverkehr und Niederlassungsfreiheit
 - 2. Erleichterter Markteintritt
 - 3. Vertraglich gebundene Vermittler
 - 4. Anlegerschutz im Bereich der Vermögensverwaltung
 - 5. Steuerliche Vorteile in Liechtenstein
 - 5.1. Privilegierte Besteuerung von Gesellschaften mit PVS-Steuerstatus*
 - 5.2. Steuerbefreiung*
 - 5.3. Beteiligungsabzug*
 - 5.4. Gruppenbesteuerung und unbeschränkter Verlustvortrag*
 - 5.5. Privilegierte Besteuerung von Einkünften aus Immaterialgüterrechten (IP)*

Vermögensverwaltungsgesellschaft in Liechtenstein

Diese Publikation dient nur zu Informationszwecken und ist nicht dazu geeignet eine Steuer- und/oder Rechtsberatung sowie das Lesen der Liechtensteiner Gesetzgebung und öffentlicher Stellungnahmen in Bezug auf Vermögensverwaltungsgesellschaften zu ersetzen. Der Leser sollte nicht auf Grundlage der in dieser Publikation enthaltenen Informationen handeln, ohne eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen eingeholt zu haben. Insbesondere in Bezug auf alle Informationen zur steuerlichen Behandlung von ausländischen Investitionen, sollte eine individuelle Beratung durch Steuerberater oder Rechtsanwälte erfolgen. LCG Treuhand AG übernimmt keine Verantwortung für solche Schäden, die aus Entscheidungen des Lesers resultieren, welche er auf Grund dieser Publikation getroffen hat.

Der folgende Text ist ein Auszug aus der LCG-Broschüre „Business Liechtenstein Firmengründung“.

Mai 2013

Ihr LCG Team

Vermögensverwaltungsgesellschaft in Liechtenstein

I. Dienstleistungen der Vermögensverwaltungsgesellschaft

Zum Tätigkeitsbereich liechtensteinischer Vermögensverwaltungsgesellschaften gehören die Ausübung und Vermittlung folgender Dienstleistungen:

Portfolioverwaltung, Anlageberatung, Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben sowie Wertpapier- und Finanzanalyse.

II. Verhaltensregeln für die Vermögensverwaltungsgesellschaft

Die liechtensteinische Vermögensverwaltungsgesellschaft hat bei der Erbringung von Dienstleistungen die gesetzlich geregelten Wohlverhaltensregeln sowie Sorgfalts- und Treuepflichten einzuhalten.

III. Kundenklassifizierung bei der Vermögensverwaltungsgesellschaft

Die liechtensteinische Vermögensverwaltungsgesellschaft hat jeden ihrer Kunden als nichtprofessionellen-, professionellen Kunden oder als geeignete Gegenpartei zu klassifizieren. Dies dient der Bestimmung des Schutzniveaus.

Nichtprofessionelle Kunden genießen das höchste Schutzniveau. Bei professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien darf die liechtensteinische Vermögensverwaltungsgesellschaft davon ausgehen, dass sowohl ausreichend Kenntnisse und Erfahrungen vorhanden sind als auch das finanzielle Anlagerisiko tragbar ist.

IV. Gründung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft

1. Rechtsform der Vermögensverwaltungsgesellschaft

Die liechtensteinische Vermögensverwaltungsgesellschaft kann in der Rechtsform einer Verbandsperson (juristische Person) sowie einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft errichtet werden. Die Vermögensverwaltung durch natürliche Personen ist indes ausgeschlossen.

2. Bewilligungserfordernis für die Vermögensverwaltungsgesellschaft

Eine Vermögensverwaltungsgesellschaft bedarf zum Betrieb einer Bewilligung durch die Finanz-

marktaufsicht Liechtenstein (FMA). Diese wird der liechtensteinischen Gesellschaft auf Antrag zur Zulassung als Vermögensverwaltungsgesellschaft unter folgenden Voraussetzungen erteilt.

2.1. Anforderungen an die Organisation

Die liechtensteinische Vermögensverwaltungsgesellschaft hat einen tragfähigen Geschäftsplan samt organisatorischem Aufbau der Gesellschaft vorzulegen. Dabei bedarf es einer Gesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Liechtenstein, einer in personeller und räumlicher Hinsicht angemessene Betriebsstätte sowie einer für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignete Organisation.

2.2. Erfordernisse für die Direktoren der (persönliche -und fachliche Eignung)

Die Liechtensteiner Vermögensverwaltungsgesellschaft erfordert mindestens einen Geschäftsführer. Dieser muss seinen Wohnsitz in Liechtenstein oder grenznah zu Liechtenstein haben.

2.3. Bestellung einer externen Revisionsstelle

Die liechtensteinische Vermögensverwaltungsgesellschaft hat eine externe Revisionsstelle zu bestellen, welche jährlich die Geschäftstätigkeit der Vermögensverwaltungsgesellschaft prüft. Als Revisionsstelle können Wirtschaftsprüfer oder Revisionsstellen nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften sowie Revisionsgesellschaften nach dem Bankengesetz oder dem Gesetz über Investmentunternehmen eingesetzt werden.

2.4. Eigenkapitalnachweiserbringung durch die Vermögensverwaltungsgesellschaft

Die liechtensteinische Vermögensverwaltungsgesellschaft hat den Nachweis über eine angemessene Eigenmittelunterlegung sowie über Eigenkapital von mindestens 100.000 CHF zu erbringen.

V. Vorteile in Bezug auf die Gründung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft

1. Freier Dienstleistungsverkehr und Niederlassungsfreiheit

Eine liechtensteinische Vermögensverwaltungsgesellschaft kann, aufgrund der Angehörigkeit Liechtensteins dem EWR, mittels ihres EU-Passes von der Niederlassungsfreiheit sowie dem freien Dienstleistungsverkehr profitieren. Daraus folgt, dass die liechtensteinische Verwaltungsvermögensgesellschaft ihre Dienstleistungen im gesamten EWR/ EU- Raum anbieten kann, ohne erneute Zulassung einholen zu müssen.

2. Erleichterter Markteintritt

Da die Verwaltungsvermögensgesellschaften einer Aufsicht in Liechtenstein unterstehen, ist der Markteintritt bei Drittstaaten erleichtert.

3. Vertraglich gebundene Vermittler

Liechtensteinische Vermögensverwaltungsgesellschaften können sich im Rahmen der Dienstleistungserbringung auch in beliebigen EWR-Staaten vertraglich gebundener Vermittler bedienen, die im Namen der liechtensteinischen Vermögensverwaltungsgesellschaft die zugelassenen Dienstleistungen erbringen. Dadurch können die Kosten für die Errichtung von Zweigstellen in den anderen Mitgliedsstaaten gespart werden.

4. Anlegerschutz im Bereich der Vermögensverwaltung

Die Anlegerinteressen im Bereich der Vermögensverwaltung werden in Liechtenstein zum einen dadurch geschützt, dass Gesellschaften, welche die Dienstleistung der Vermögensverwaltung anbieten wollen, im Detail geprüft werden, bevor sie eine Bewilligung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) erhalten. Zum anderen ist die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) verpflichtet, Vermögensverwaltungsgesellschaften in Liechtenstein dauernd zu beaufsichtigen, was mithilfe von Kontrollen, gesetzlichen Auflagen und Meldepflichten sichergestellt wird. Darüber hinaus sind in Liechtenstein detaillierte Anlegerschutzbestimmungen gesetzlich vorgeschrieben, welche von liechtensteinischen Vermögensverwaltungsgesellschaften bei der Erbringung von Dienstleistungen einzuhalten sind. Schließlich wird in Liechtenstein eine eigene Schlichtungsstelle eingerichtet, um Streitigkeiten zwischen Kunden und deren Vermögensverwaltungsgesellschaften effizient, kostengünstig und zielorientiert beizulegen.

5. Steuerliche Vorteile in Liechtenstein

Das per 1. Januar 2011 in Kraft getretene neue liechtensteinische Steuergesetz enthält im Bereich der Unternehmenssteuer viele Neuerungen. Nachfolgend werden die Vorteile in Bezug auf die Gründung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft in Liechtenstein dargestellt.

5.1. Privilegierte Besteuerung von Gesellschaften mit PVS-Steuerstatus

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat für juristische Personen, deren einziger Zweck in der Vermögensverwaltung liegt und die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, neue steuerliche Privilegierungen in Form der Qualifizierung als Privatvermögensstruktur (PVS) vorgesehen. Gesellschaften mit PVS-Steuerstatus dürfen hauptsächlich Vermögen erwerben, besitzen, verwalten und veräußern. Diese Tätigkeit beschränkt sich auf das passive Erzielen von Einkünften aus dem Vermögen und schließt jeglichen kommerziellen Handel aus. Dabei darf eine PVS nur dann Beteiligungen halten, wenn sie keinen tatsächlichen Einfluss auf die Verwaltung der Tochtergesellschaft ausübt. Auch darf der Eigentümer einer PVS-Gesellschaft selbst kein Unternehmen sein. Vielmehr muss er entweder eine natürliche Person, eine Gesellschaft mit PVS-Steuerstatus oder eine auf Rechnung dieser beiden Personengruppen zwischengestaltete Person sein.

Die PVS unterliegen ausschließlich einer Mindestertragssteuer von 1.200 CHF. Darüber hinaus werden keine Ertragssteuern erhoben.

Gesellschaften, die nicht als PVS qualifiziert werden unterliegen der Ertragssteuer von 12,5 %.

5.2. Steuerbefreiung

Die Kapitalsteuer wurde im Wege der liechtensteinischen Steuerreform abgeschafft. Ebenso entfallen der Ausschüttungszuschlag im Rahmen der Ertragssteuer und die Couponsteuer.

5.3. Beteiligungsabzug

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat einen vollständigen Beteiligungsabzug unabhängig von der Höhe und Haltedauer der Beteiligung zugelassen. Reine Beteiligungserlöse werden somit nicht besteuert. Folglich unterliegen Dividenden (Gewinnanteile) und Kapitalgewinnen aus dem Verkauf von Beteiligungen an in- oder ausländische juristische Personen in Liechtenstein keiner Steuer.

5.4. Gruppenbesteuerung und unbeschränkter Verlustvortrag

Liechtenstein lässt nun einen zeitlich unbegrenzten Verlustvortrag zu, was bedeutet, dass Verluste mit späteren steuerbaren Gewinnen zeitlich unbegrenzt verrechnet werden dürfen.

Mit Blick auf Verlustvorträge wurde ferner eine Gruppenbesteuerung für konzernverbundene in- und ausländische Unternehmen eingeführt, die es erlaubt, Verluste innerhalb eines liechtensteinischen Konzerns weltweit in derselben Periode auszugleichen.

5.5. Privilegierte Besteuerung von Einkünften aus Immaterialgüterrechten (IP)

Das neue liechtensteinische Steuergesetz hat ferner die privilegierte Besteuerung von Immaterialgüterrechten (IP) festgesetzt. Mit Hilfe der sogenannten Intellectual-Property-Box (IP-Box) werden 80 % der Einkünfte aus Immaterialgüterrechten, die ab dem 1. Januar 2011 geschaffen oder erworben worden sind, von der Steuer befreit. Als Immaterialgüterrechte gelten in Liechtenstein Patente, Marken, Muster und Gebrauchsmuster, sofern diese durch Eintragung in ein inländisches, ausländisches oder internationales Register geschützt sind. Sonstige Rechte wie beispielsweise Urheberrechte, Know-how oder Handelsbeziehungen gelten nicht als Immaterialgüterrechte und genießen daher keine privilegierte Behandlung in Liechtenstein.

LCG Treuhand AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00423 371 12 12

office@lcg-liechtenstein.li
